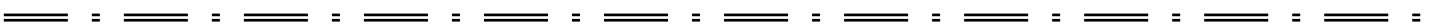


## Orientierungssätze:

1. Die Zulässigkeit einer Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO setzt eine Klagebefugnis entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO voraus.
2. Die Mitglieder einer ungeteilten Erbengemeinschaft können ihre Rechte nach Maßgabe der §§ 2032 ff. BGB nur gemeinschaftlich geltend machen, sofern kein Fall der Notgeschäftsführung nach § 2038 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB oder keine gesetzliche Prozessstandschaft nach § 2039 Satz 1 BGB vorliegt.
3. Die zu Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklagen ergangenen Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, die eine Klagebefugnis eines einzelnen Mitglieds einer Erbengemeinschaft verneint haben, sind auch auf den Fall einer Feststellungsklage anwendbar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U.v. 28.11.2007 – 9 C 10/07 – BVerwGE 130, 52) ist die Vorschrift des § 42 Abs. 2 VwGO über die Klagebefugnis gerade zur Vermeidung einer dem Verwaltungsprozess fremden Popularklage auf die Feststellungsklage nach § 43 VwGO entsprechend anwendbar. Die Klägerin kann keine Rechtsverletzung geltend machen, weil sie selbst weder unmittelbar beteiligt ist noch ihre eigenen Rechte von der Feststellung abhängen. Vielmehr ist ausschließlich die Erbengemeinschaft als Gesamthandsgemeinschaft betroffen.

### Hinweis:

Die Klägerin wollte als Miterbin im Wege der Feststellungsklage klären lassen, dass bestimmte bewegliche Sachen, die Bestandteil eines ungeteilten Nachlasses sind, nicht denkmalgeschützte Ausstattungsstücke eines Schlosses (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 DSchG) sind. Der entsprechende Eintrag in der Denkmalliste sollte gelöscht werden. Der VGH hat die Klagebefugnis verneint.



2 ZB 12.2332  
B 2 K 11.795

*Großes Staats-  
wappen*

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\* \*\*\*,

\*\*\*\*\* \*\*\*, \*\*\*, \*\*\*\*\*

- \*\*\*\*\* -

\*\*\*\*\*.

\*\*\*\*\* \*\*\*, \*\*\*, & \*\*\*,

\*\*\*\*\* \*\*\*, \*\*\*\*\*

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Denkmalschutz / Löschung aus Denkmalliste,

hier: Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen den Gerichtsbescheid  
des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 17. September 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 2. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dösing,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Bauer,

die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Winkler

ohne mündliche Verhandlung **am 7. April 2014**  
folgenden

### **Beschluss:**

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 50.000,-- Euro festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung nach §§ 124, 124a Abs. 4 VwGO hat keinen Erfolg, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht vorliegen (§ 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO).
- 2 1. Das Urteil des Verwaltungsgerichts begegnet keinen ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Der Verwaltungsgerichtshof teilt die Auffassung des Erstgerichts, dass die Klage der Klägerin bereits mangels der erforderlichen Klagebefugnis unzulässig ist.
- 3 Die Zulässigkeit einer Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO setzt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Klagebefugnis entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO voraus (vgl. BVerwG, U.v. 28.11.2007 – 9 C 10/07 – BVerwGE 130, 52; U.v. 26.1.1996 – 8 C 19/94 – BVerwGE 110, 262). Diese Vorschrift ist zur Vermeidung einer dem Verwaltungsprozess fremden Popularklage auf die Feststellungsklage entsprechend anzuwenden. Danach ist eine Feststellungsklage nur zulässig, wenn es dem Rechtsuchenden um die Verwirklichung eigener Rechte geht. Dass ihm solche Rechte zustehen, muss nach seinem Vorbringen zumindest möglich erscheinen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die von ihm behaupteten Rechte offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise bestehen oder

ihm zustehen können (vgl. BVerwG, U.v. 13.7.1973 – 7 C 6.72 – BVerwGE 44,1).

- 4 So liegt der Fall hier. Sämtliche Einzelgegenstände der vom Beklagten denkmalrechtlich als Ausstattung des Baudenkmals Schloss S\*\*\*\*\* bezeichneten sog. L\*\*\*\*\*'sche Sammlung stehen im Eigentum einer ungeteilten Erbengemeinschaft, deren Mitglied die Klägerin ist. Die Mitglieder einer ungeteilten Erbengemeinschaft können ihre Rechte jedoch nach Maßgabe der §§ 2032 ff. BGB nur gemeinschaftlich geltend machen (vgl. BayVGh, B.v. 30.7.1999 – 15 ZB 99.275 – BayVBI 2000, 182; U.v. 24.8.2007 - 22 B 05.2870 – VGh n.F. 61, 16 = BayVBI 2008, 405; U.v. 2.2.2012 - 1 N 09.368 – juris; B.v. 19.3.2012 – 2 ZB 10.2436 - juris). Gemäß § 2038 Abs. 1 BGB steht die Verwaltung des Nachlasses den Erben bis zur Auseinandersetzung nur gemeinschaftlich zu. Die in den § 2038 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB und § 2039 Satz 1 BGB enthaltenden Ausnahmen von diesem Grundsatz, die einen Miterben unter den dort genannten Voraussetzungen berechtigen, in eigenem Namen und aus eigenem Recht ohne Mitwirkung der anderen Miterben zu Gunsten der Gesamthandsgemeinschaft zum Nachlass gehörende, auch öffentlichrechtliche Ansprüche, geltend zu machen und zu diesem Zweck auch Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einzulegen, liegen nicht vor. Weder ist ein Fall der Notgeschäftsführung nach § 2038 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB gegeben, die einer zur Erhaltung des Nachlasses notwendige Maßregel bzw. besondere Dringlichkeit voraussetzen würde (vgl. BVerwG, U.v. 28.10.1993 - 4 C 15/93 - NVwZ-RR 1994, 305; U.v. 23.2.2005 - 4 A 1/04 - NVwZ 2005, 810), noch liegt ein Fall der gesetzlichen Prozessstandschaft nach § 2039 Satz 1 BGB vor. Die Klägerin macht vorliegend keinen Anspruch des Nachlasses gegen einen Nachlassschuldner geltend, bei dem der Verpflichtete nur an alle Erben gemeinschaftlich leisten und jeder Miterbe nur die Leistung an alle Erben fordern kann. Da die Feststellungsklage nicht der Monatsfrist des § 74 Abs. 1 VwGO unterliegt, ist für die für eine Notgeschäftsführung nach § 2038 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB erforderliche Dringlichkeit nicht erkennbar und wurde von Seiten der Klägerin nicht substantiiert dargelegt. Es ist vielmehr der Klägerin zuzumuten, sich zunächst mit ihren Miterben auf zivilrechtlichem Weg auseinanderzusetzen.
- 5 Entgegen der Auffassung der Klägerin sind die zu Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklagen ergangenen Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. BayVGh, B.v. 30.7.1999 – 15 ZB 99.275 – BayVBI 2000, 182; U.v. 24.8.2007 - 22 B 05.2870 – VGh n.F. 61, 16 = BayVBI 2008, 405; U.v. 2.2.2012 - 1 N 09.368 –

juris; B.v. 19.3.2012 – 2 ZB 10.2436 - juris) auch auf den Fall einer Feststellungsklage anwendbar. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. U.v. 28.11.2007 – 9 C 10/07 – BVerwGE 130, 52) ist die Vorschrift des § 42 Abs. 2 VwGO über die Klagebefugnis gerade zur Vermeidung einer dem Verwaltungsprozess fremden Popularklage auf die Feststellungsklage nach § 43 VwGO entsprechend anwendbar. § 48 FGO hingegen stellt sich als eine Spezialvorschrift zur Klagebefugnis im finanzgerichtlichen Verfahren dar, welche für dort festgelegte Fallgruppen die Klagebefugnis gegen Bescheide über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen regelt. Die zu dieser Sonderregelung ergangene Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (vgl. B.v. 19.10.2009 – VIII B 190/08 – BFH/NV 2010, 224) kann daher auf die verwaltungsrechtliche Regelung des § 42 Abs. 2 VwGO nicht übertragen werden. Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses sind nur zulässig, wenn der Kläger geltend machen kann, in seinen Rechten verletzt zu sein, entweder weil er an dem festzustellenden Rechtsverhältnis selbst beteiligt ist oder weil von dem Rechtsverhältnis eigene Rechte abhängen (vgl. BVerwG, U.v. 26.1.1996 – 8 C 19/94 – NJW 1996, 2046). Die Klägerin ist aber selbst nicht unmittelbar beteiligt noch hängen ihre eigenen Rechte von der Feststellung ab. Vielmehr betrifft dies ausschließlich die Erbengemeinschaft als Gesamthandsgemeinschaft. Auch eine Berufung auf die mögliche Einschränkung der Rechte der Klägerin aus § 753 BGB führt nicht zu einer Klagebefugnis im vorliegenden Fall. § 753 Abs. 1 Satz 1 BGB setzt voraus, dass eine Aufhebung der Erbengemeinschaft durch Teilung in Natur ausgeschlossen ist. Nur dann kann der gemeinschaftliche Gegenstand nach den Vorschriften über den Pfandverkauf veräußert werden. Da die L\*\*\*\*\*'sche Sammlung aus beweglichen Gegenständen besteht, die zur Aufhebung der Erbengemeinschaft grundsätzlich durch Verkauf in Natur geteilt werden könnte, kann die von der Klägerin angenommene Unteilbarkeit nur in einer rechtlichen Unteilbarkeit aufgrund des Familienvertrags vom 2. Januar 1936 bestehen, mit welchem der Fortbestand der L\*\*\*\*\*'schen Sammlung auf Dauer und als Ganzes gesichert werden sollte. In diesem Fall wäre aber eine Teilung durch Verkauf nach § 753 Abs. 1 Satz 1 BGB an einen Dritten wohl ebenfalls rechtlich nicht möglich, so dass allenfalls eine Versteigerung unter den Teilhabern nach § 753 Abs. 1 Satz 2 BGB in Betracht käme. Dass auch diese Versteigerung unter den Teilhabern durch das Denkmalschutzrecht beeinträchtigt sein sollte, hat die Klägerin nicht vorgetragen.

keiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Der Fall ist weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besonders schwierig. Es handelt sich vielmehr um allgemeine Fragen der Zulässigkeit einer Klage, die von der obergerichtlichen Rechtsprechung hinreichend geklärt sind (vgl. Ziffer 1.).

7 3. Die Rechtssache weist zudem keine grundsätzliche Bedeutung auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Der Begriff der grundsätzlichen Bedeutung erfordert, dass die im Zulassungsantrag dargelegte Rechts- oder Tatsachenfrage für die Entscheidung der Vorinstanz von Bedeutung war, auch für die Entscheidung im Berufungsverfahren erheblich wäre, bisher höchstrichterlich durch die Rechtsprechung des Berufungsgerichts nicht geklärt oder über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus bedeutsam ist. Dies ist hier nicht gegeben. Die Frage der Klagebefugnis eines einzelnen Mitglieds einer Erbengemeinschaft ist durch das Berufungsgericht bereits mehrfach entschieden worden (vgl. BayVGh, B.v. 30.7.1999 – 15 ZB 99.275 – BayVBI 2000, 182; U.v. 24.8.2007 – 22 B 05.2870 – VGh n.F. 61, 16 = BayVBI 2008, 405; U.v. 2.2.2012 – 1 N 09.368 – juris; B.v. 19.3.2012 – 2 ZB 10.2436 – juris). Diese Rechtsprechung lässt sich auch auf den Fall einer Feststellungsklage nach § 43 VwGO übertragen, da bei dieser hinsichtlich der Klagebefugnis § 42 Abs. 2 VwGO entsprechend anzuwenden ist (st. Rspr., vgl. BVerwG, U.v. 28.11.2007 – 9 C 10/07 – BVerwGE 130, 52).

8 4. Des Weiteren liegt kein Verfahrensmangel vor (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO). Die Klägerin rügt die Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG dahingehend, dass das Erstgericht ihre vorgetragenen Argumente hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage nicht ausreichend gewürdigt habe. Mit einer Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs kann die Klägerin aber schon deshalb nicht durchdringen, weil das Erstgericht vorliegend durch Gerichtsbescheid entschieden hat. In diesem Fall ist der Antrag auf mündliche Verhandlung der allein in Betracht kommende Rechtsbehelf (vgl. BayVGh, B.v. 28.3.2006 – 1 ZB 06.30348 – BayVBI 2007, 31; Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 124 Rn. 13). Im Übrigen muss das Erstgericht nicht auf alle vorgebrachten Argumente im Detail eingehen, wenn diese aus seiner Sicht für die Entscheidung nicht erheblich sind. Eine Kritik dahingehend, dass nicht auf alle aus Sicht der Klägerin entscheidungserheblichen Argumente seitens des Erstgerichts eingegangen worden sei, würde insoweit allerdings keinen Verfahrensfehler darlegen, sondern könnte allenfalls ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils begründen. Solche liegen hier aber nicht vor (vgl. Ziffer 1.).

- 9 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 10 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 47, 52 Abs. 1 GKG.

Dösing Dr. Bauer Winkler